Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1420

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Arbeit
(19. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Siebentes Änderungsgesetz zum AVAVG)

— Drucksache V/1279 —

A. Bericht des Abgeordneten Porten *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/1279 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 15. Februar 1967

Der Ausschuß für Arbeit

Müller (Remscheid)	**Porten**
Vorsitzender	Berichterstatter

) folgt als zu Drucksache V/1420

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Siebentes Änderungsgesetz zum AVAVG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697), wird wie folgt geändert:

1. In § 56 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „59" durch die Zahl „60" ersetzt.

2. § 59 wird gestrichen.

3. In den §§ 61 und 62 werden

   a) die Worte „land- oder forstwirtschaftliche" durch das Wort „landwirtschaftliche",

   b) die Worte „der §§ 59 und 60" durch die Worte „des § 60",

   c) die Worte „land- oder forstwirtschaftlicher" durch das Wort „landwirtschaftlicher",

   d) die Worte „land- oder forstwirtschaftlichen" durch das Wort „landwirtschaftlichen",

   e) die Worte „Land- oder Forstwirtschaft" durch das Wort „Landwirtschaft",

   f) die Worte „den §§ 59 und 60" durch die Worte „§ 60" und

   g) die Worte „land- und forstwirtschaftlichen" durch das Wort „landwirtschaftlichen"

   ersetzt.

4. § 63 Abs. 4 und 5 werden gestrichen.

5. § 65 wird gestrichen.

6. In § 75 Abs. 1 und 2 Satz 1 werden die Klammerzusätze „(§ 89 Abs. 2)" gestrichen.

7. In § 78 Abs. 2 Nr. 5 wird der Klammerzusatz „(§ 89 Abs. 2)" gestrichen.

8. In § 82 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „und die nach § 65 versicherungsfreien Beschäftigungen" gestrichen.

9. § 89 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Ein Familienzuschlag wird gewährt

      1. für den Ehegatten des Arbeitslosen, wenn auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen die Lohnsteuerklasse III bescheinigt ist,
      2. für jedes Kind, wenn es auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen bescheinigt ist.

      Ein Anspruch auf Gewährung eines Familienzuschlages für ein Kind besteht nicht, wenn es das 18. Lebensjahr oder, falls es für einen Beruf ausgebildet wird, das 27. Lebensjahr vollendet oder die Berufsausbildung nach Vollendung des 18. Lebensjahres beendet hat."

   b) Absatz 3 wird gestrichen.

   c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Erfüllen für dasselbe Kind mehrere Arbeitslose gleichzeitig die Voraussetzungen für den Anspruch auf Gewährung des Familienzuschlages, so entscheidet der Direktor des Arbeitsamtes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitslosen und des Wohles des Kindes, welchem der Arbeitslosen der Familienzuschlag zu gewähren ist."

   d) Die Absätze 5 bis 8 werden gestrichen.

10. § 90 wird wie folgt geändert:

    a) In § 90 Abs. 2 werden nach dem Wort „letzten," die Worte „am Tage des Ausscheidens des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechneten," eingefügt.

    b) Absatz 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

       „Der Familienzuschlag beträgt zwölf Deutsche Mark wöchentlich."

c) Die dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach § 90 Abs. 10 AVAVG beigefügte Tabelle wird durch die diesem Gesetz beigefügte „Anlage zu § 90 Abs. 10" ersetzt.

11. Dem § 107 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Auf Empfänger von Unterhaltsgeld sind die Vorschriften über die Krankenversicherung der Arbeitslosen sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Hauptbetrages und des Arbeitslosengeldes das Unterhaltsgeld tritt."

12. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Als Satz 2 wird eingefügt:

„Dies gilt abweichend von § 107 Abs. 2 auch für Empfänger von Unterhaltsgeld."

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

13. § 121 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vier" durch das Wort „fünf" ersetzt.

b) Die dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach § 121 Abs. 2 AVAVG beigefügte Tabelle wird durch die diesem Gesetz beigefügte „Anlage zu § 121 Abs. 2" ersetzt.

14. § 127 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „vier" durch das Wort „fünf" ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie richtet sich nach der dem Gesetz zu § 90 Abs. 10 beigefügten Tabelle und erhöht sich in der Leistungsgruppe II um 12, in der Leistungsgruppe III um 24, in der Leistungsgruppe IV um 36 und in der Leistungsgruppe V um 48 Deutsche Mark wöchentlich."

15. § 132 erhält folgende Fassung:

„§ 132

Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern zur beruflichen Eingliederung von Arbeitsuchenden, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, Beihilfen als Darlehen oder Zuschüsse gewähren. Die Beihilfen sollen in der Regel 60 vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des im Berufe ortsüblichen Arbeitsentgelts nicht übersteigen und längstens zwei Jahre gewährt werden."

16. Nach § 133 wird folgender § 133 a eingefügt:

„§ 133 a

(1) Die Bundesanstalt kann Teilnehmern an Maßnahmen nach den §§ 133 und 39 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz zur Sicherung des Lebensunterhalts ein Unterhaltsgeld gewähren, wenn die Maßnahmen nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Teilnehmer so in Anspruch nehmen, daß sie der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen.

(2) Das Unterhaltsgeld beträgt 120 vom Hundert des Betrages, der sich bei entsprechender Anwendung der §§ 89 und 90 als Arbeitslosengeld ergeben würde, jedoch nicht mehr als 112,5 vom Hundert des Höchstbetrages, der sich aus der Anlage zu § 90 Abs. 10 ergibt.

(3) Kann das Unterhaltsgeld nicht nach § 90 bemessen werden, so bemißt es sich wie in einem Falle des § 90 Abs. 7. Das gleiche gilt für die Bemessung des Unterhaltsgeldes für Teilnehmer an Maßnahmen nach § 39 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz, die im Zeitpunkt der Einleitung der Maßnahme infolge ihrer geistigen oder körperlichen Behinderung der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen; dabei ist das nach der Beendigung der Maßnahme zu erwartende Arbeitsentgelt zugrunde zu legen.

(4) Einkommen, das Bezieher von Unterhaltsgeld aus einer unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit erzielen, ist in entsprechender Anwendung des § 95 anzurechnen.

(5) Das Unterhaltsgeld ist angemessen zu kürzen, wenn die Bundesanstalt Kosten für Unterkunft oder Verpflegung übernimmt.

(6) Bricht ein Bezieher von Unterhaltsgeld die Teilnahme an der Maßnahme vor deren Beendigung ohne wichtigen Grund ab, so kann die Bundesanstalt von ihm das Unterhaltsgeld insoweit zurückfordern, als ihm für die gleiche Zeit weder Arbeitslosengeld noch Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe zugestanden hätte."

17. In § 137 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird die Zahl „133" durch die Zahl „133 a" ersetzt.

18. In § 143 c Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 89 Abs. 2)" gestrichen.

19. § 143 g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Schlechtwettergeld wird nach fünf Leistungsgruppen gewährt. Es richtet sich bei Arbeitnehmern der Leistungsgruppe I nach der dem Gesetz beigefügten Tabelle. Bei Arbeitnehmern der Leistungsgruppen II bis V erhöht es sich je Ausfallstunde im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2

um den Betrag, der sich ergibt, wenn in der Leistungsgruppe II der einfache, in der Leistungsgruppe III der zweifache, in der Leistungsgruppe IV der dreifache und in der Leistunggruppe V der vierfache Familienzuschlag nach § 90 Abs. 10 Satz 2 durch die Zahl der Arbeitsstunden geteilt wird, die der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall regelmäßig betriebsüblich innerhalb der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit geleistet hätte."

b) Die dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach § 143g Abs. 3 AVAVG beigefügte Tabelle wird durch die diesem Gesetz beigefügte „Anlage zu § 143g Abs. 3" ersetzt.

20. § 148 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Familienzuschlag beträgt 12 Deutsche Mark wöchentlich."

b) Die dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach § 148 Abs. 5 AVAVG beigefügte Tabelle wird durch die diesem Gesetz beigefügte „Anlage zu § 148 Abs. 5" ersetzt.

21. In § 149 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „12" durch die Zahl „15" ersetzt.

22. § 176 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und seiner Angehörigen, für die ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht" gestrichen.

b) In Absatz 3 werden

aa) die Worte „oder einen seiner Angehörigen, für den ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht," gestrichen und

bb) die Worte „einer solchen Person" durch das Wort „ihm" ersetzt.

23. § 182 erhält folgende Fassung:

„§ 182

Bei der Auszahlung sind die Leistungen auf den nächsten durch zehn teilbaren Betrag zu runden, dabei sind fünf Deutsche Pfennig und mehr nach oben, weniger als fünf Deutsche Pfennig nach unten zu runden."

24. § 183 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Satzteil werden die Worte „und in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen seiner Angehörigen, für die Anspruch auf Familienzuschläge besteht," gestrichen.

b) In Nummer 2 werden die Worte „oder einer seiner Angehörigen, für den ein Familienzuschlag gewährt wird," gestrichen.

c) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. wenn einer seiner Angehörigen, für den ein Familienzuschlag gewährt wird, stirbt."

25. § 185 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird in Nummer 4 das Komma vor dem Wort „oder" durch einen Punkt ersetzt und das Wort „oder" gestrichen sowie Nummer 5 gestrichen.

b) In Satz 3 werden die Worte „Nummern 3 und 5" durch die Worte „Nummer 3" ersetzt.

26. § 187 Abs. 2 wird gestrichen.

27. In § 209 Abs. 1 werden die Worte „§ 59 Abs. 2," gestrichen.

Artikel II

(1) Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu §§ 59 und 66 AVAVG) vom 5. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 365), geändert durch die Verordnung vom 12. Januar 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 4), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden in der Klammer die Worte „§§ 59 und 66" durch die Worte „§ 66" ersetzt.

2. In der Eingangsformel werden die Worte „des § 59 Abs. 2 und" sowie die Worte „im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gemäß § 59 Abs. 2" gestrichen.

3. Die §§ 1 und 2 werden gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Artikel X § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1018)" durch die Worte „§ 209 Abs. 2 AVAVG" ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

(2) Die Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

vom 12. Januar 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 4) wird aufgehoben.

Artikel III

(1) Zeiten einer versicherungsfreien Beschäftigung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt worden ist und ohne die Vorschriften des § 59 Abs. Nr. 1 und des § 59 Abs. 1 Nr. 2 AVAVG, soweit dieser Ehegatten von Bewirtschaftern land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke betrifft, versicherungspflichtig gewesen wäre, gelten für die Gewährung von Leistungen als Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung.

(2) Entscheidungen, die auf § 59 Abs. 1 Nr. 1 oder § 59 Abs. 1 Nr. 2 AVAVG, soweit dieser Ehegatten von Bewirtschaftern land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke betrifft, beruhen und nicht mehr anfechtbar sind, bleiben unberührt. Die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig.

(3) § 89 AVAVG in der Fassung des Artikels I Nr. 9, § 90 Abs. 10 Satz 2 AVAVG in der Fassung des Artikels I Nr. 10 Buchstabe b sowie die dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach § 90 Abs. 10 AVAVG beigefügte Tabelle in der Fassung des Artikels I Nr. 10 Buchstabe c sind mit Beginn der Zahlwoche anzuwenden, in die der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällt.

(4) Hat der Arbeitslose die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt, so sind § 89 AVAVG in der Fassung des Artikels I Nr. 9, § 90 Abs. 10 Satz 2 AVAVG in der Fassung des Artikels I Nr. 10 Buchstabe b sowie die dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach § 90 Abs. 10 AVAVG beigefügte Tabelle in der Fassung des Artikels I Nr. 10 Buchstabe c so lange nicht anzuwenden, als nach ihnen das Arbeitslosengeld niedriger wäre als nach den §§ 89 und 90 AVAVG sowie der dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach § 90 Abs. 10 AVAVG beigefügten Tabelle in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(5) Die dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach § 121 Abs. 2 AVAVG beigefügte Tabelle in der Fassung des Artikels I Nr. 13 Buchstabe b ist mit Beginn des Zahlungszeitraumes anzuwenden, in den der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällt.

(6) § 148 Abs. 5 Satz 2 AVAVG in der Fassung des Artikels I Nr. 20 Buchstabe a, die dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach § 148 Abs. 5 AVAVG beigefügte Tabelle in der Fassung des Artikels I Nr. 20 Buchstabe b sowie § 149 Abs. 3 Satz 1 in der Fassung des Artikels I Nr. 21 sind mit Beginn der Zahlwoche anzuwenden, in die der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällt.

(7) § 182 AVAVG in der Fassung des Artikels I Nr. 23 ist mit Beginn der Zahlwoche anzuwenden, in die der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällt.

Artikel IV

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1967 in Kraft.

Anlage zu Artikel I Nr. 10 Buchstabe c
Anlage zu § 90 Abs. 10
(Arbeitslosengeld)

Arbeitsentgelt von	bis	Einheits-lohn	Haupt-betrag	Höchst-betrag
wöchentlich				
DM		DM	DM	DM
1		2	3	4
7,50	12,49	10	6,—	7,80
12,50	17,49	15	9,60	12,—
17,50	22,49	20	12,—	15,60
22,50	27,49	25	15,—	19,20
27,50	32,49	30	18,—	23,40
32,50	37,49	35	19,20	24,60
37,50	42,49	40	22,20	28,20
42,50	47,49	45	25,20	31,80
47,50	52,49	50	27,60	35,40
52,50	57,49	55	30,60	39,—
57,50	62,49	60	33,—	42,60
62,50	67,49	65	36,—	46,20
67,50	72,49	70	38,40	49,80
72,50	77,49	75	40,20	53,40
77,50	82,49	80	42,60	57,—
82,50	87,49	85	44,40	60,60
87,50	92,49	90	46,80	63,60
92,50	97,49	95	49,20	67,20
97,50	102,49	100	51,—	70,80
102,50	107,49	105	53,40	74,40
107,50	112,49	110	55,20	78,—
112,50	117,49	115	57,60	81,60
117,50	122,49	120	59,40	85,20
122,50	127,49	125	61,80	88,80
127,50	132,49	130	63,60	92,40
132,50	137,49	135	66,—	96,—
137,50	142,49	140	67,80	99,60
142,50	147,49	145	70,20	103,20
147,50	152,49	150	72,—	106,20
152,50	157,49	155	74,40	109,80
157,50	162,49	160	76,20	112,80
162,50	167,49	165	78,60	115,20
167,50	172,49	170	81,—	118,20
172,50	177,49	175	82,80	120,60
177,50	182,49	180	85,20	123,60
182,50	187,49	185	87,—	126,—
187,50	192,49	190	89,40	129,—
192,50	197,49	195	91,20	131,40
197,50	202,49	200	93,60	134,40
202,50	207,49	205	95,40	136,80
207,50	212,49	210	97,80	139,80
212,50	217,49	215	99,60	142,80
217,50	222,49	220	102,—	145,80
222,50	227,49	225	103,80	148,20
227,50	232,49	230	106,20	151,20
232,50	237,49	235	108,—	154,20
237,50	242,49	240	110,40	156,20
242,50	247,49	245	112,20	159,60
247,50	252,49	250	114,60	162,60
252,50	257,49	255	116,40	165,60
257,50	262,49	260	118,80	168,60
262,50	267,49	265	120,60	171,—
267,50	272,49	270	122,40	174,—
272,50	277,49	275	124,80	177,—
277,50	282,49	280	126,60	180,—
282,50	287,49	285	128,40	182,40
287,50	292,49	290	130,80	185,40
292,50	297,49	295	132,60	188,40
297,50 und mehr		300	134,40	191,40

Anlage zu Artikel I Nr. 19 Buchstabe b
Anlage zu § 143 g Abs. 3
(Schlechtwettergeld)

Das Schlechtwettergeld beträgt			
bei einem Stundenlohn (§ 143 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2) von DM	bis DM	und einer wöchentlichen Arbeitszeit (§ 143 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) von nicht mehr als ... Stunden	je Ausfallstunde DM
1		2	3
	bis —,93	60	—,48
—,94	1,05	60	—,56
1,06	1,18	60	—,63
1,19	1,30	60	—,69
1,31	1,43	60	—,77
1,44	1,55	60	—,83
1,56	1,68	60	—,90
1,69	1,80	60	—,96
1,81	1,93	60	1,01
1,94	2,05	60	1,07
2,06	2,18	60	1,11
2,19	2,30	60	1,17
2,31	2,43	60	1,23
2,44	2,55	60	1,28
2,56	2,68	60	1,34
2,69	2,80	60	1,38
2,81	2,93	60	1,44
2,94	3,05	60	1,49
3,06	3,18	60	1,55
3,19	3,30	60	1,59
3,31	3,43	60	1,65
3,44	3,55	60	1,70
3,56	3,68	60	1,76
3,69	3,80	60	1,80
3,81	3,93	60	1,86
3,94	4,05	60	1,91
4,06	4,18	60	1,97
4,19	4,30	60	2,03
4,31	4,43	60	2,07
4,44	4,55	60	2,13
4,56	4,68	60	2,18
4,69	4,80	60	2,24
4,81	4,93	60	2,28
4,94	5,05	60	2,34
5,06	5,18	59	2,39
5,19	5,30	57	2,45
5,31	5,43	56	2,49
5,44	5,55	55	2,55
5,56	5,68	54	2,60
5,69	5,80	52	2,66
5,81	5,93	51	2,70
5,94	6,05	50	2,76
6,06	6,18	49	2,81
6,19	6,30	48	2,87
6,31	6,43	47	2,91
6,44	6,55	46	2,97
6,56	6,68	45	3,02
6,69	6,80	45	3,06
6,81	6,93	44	3,12
6,94	7,05	43	3,17
7,06	7,18	42	3,21
7,19	7,30	42	3,27
7,31	7,43	41	3,32
7,44	7,68	40	3,36
7,69	7,80	39	3,45
7,81	8,05	38	3,54
8,06	8,30	37	3,63
8,31	8,55	36	3,73
8,56	8,80	35	3,84
8,81	9,05	34	3,95
9,06	9,30	33	4,07
9,31	9,55	32	4,20
9,56	9,93	31	4,34
9,94	10,30	30	4,48
10,31	10,68	29	4,63
10,69	11,05	28	4,80
11,06	11,43	27	4,98
11,44	11,93	26	5,17
11,94 und mehr		25	5,38

Übersteigt die nach § 143g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 maßgebliche wöchentliche Arbeitszeit die in Spalte 2 der Tabelle bei dem Arbeitsentgelt nach § 143g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2 (Spalte 1) angegebene wöchentliche Arbeitszeit, so ist als Schlechtwettergeld nicht der für das Arbeitsentgelt vorgesehene Betrag, sondern der für die maßgebliche wöchentliche Arbeitszeit vorgesehene höchste Betrag der Tabelle zu gewähren.

Anlage zu Artikel I Nr. 20 Buchstabe b
Anlage zu § 148 Abs. 5
(Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe)

Arbeitsentgelt von	bis	Einheitslohn	Hauptbetrag	Höchstbetrag
		wöchentlich		
DM		DM	DM	DM
1		2	3	4
7,50	12,49	10	5,40	7,80
12,50	17,49	15	7,80	12,—
17,50	22,49	20	10,20	15,60
22,50	27,49	25	12,60	19,20
27,50	32,49	30	15,—	23,40
32,50	37,49	35	16,20	24,60
37,50	42,49	40	18,60	28,20
42,50	47,49	45	21,—	31,80
47,50	52,49	50	23,40	35,40
52,50	57,49	55	25,80	39,—
57,50	62,49	60	28,20	42,60
62,50	67,49	65	30,—	46,20
67,50	72,49	70	32,40	49,80
72,50	77,49	75	34,20	53,40
77,50	82,49	80	36,—	57,—
82,50	87,49	85	37,80	60,60
87,50	92,49	90	39,—	63,60
92,50	97,49	95	41,40	67,20
97,50	102,49	100	42,60	70,80
102,50	107,49	105	44,40	74,40
107,50	112,49	110	46,20	78,—
112,50	117,49	115	48,—	81,60
117,50	122,49	120	49,80	85,20
122,50	127,49	125	51,60	88,80
127,50	132,49	130	53,40	92,40
132,50	137,49	135	55,20	96,—
137,50	142,49	140	57,—	99,60
142,50	147,49	145	58,80	103,20
147,50	152,49	150	60,60	106,20
152,50	157,49	155	62,40	109,80
157,50	162,49	160	64,20	112,80
162,50	167,49	165	66,—	115,20
167,50	172,49	170	67,80	118,20
172,50	177,49	175	69,60	120,60
177,50	182,49	180	71,40	123,60
182,50	187,49	185	73,20	126,—
187,50	192,49	190	75,—	129,—
192,50	197,49	195	76,80	131,40
197,50	202,49	200	78,60	134,40
202,50	207,49	205	80,40	136,80
207,50	212,49	210	82,20	139,80
212,50	217,49	215	84,—	142,80
217,50	222,49	220	85,80	145,80
222,50	227,49	225	87,60	148,20
227,50	232,49	230	89,40	151,20
232,50	237,49	235	91,20	154,20
237,50	242,49	240	92,40	156,60
242,50	247,49	245	94,20	159,60
247,50	252,49	250	96,—	162,60
252,50	257,49	255	97,80	165,60
257,50	262,49	260	99,60	168,60
262,50	267,49	265	101,40	171,—
267,50	272,49	270	103,20	174,—
272,50	277,49	275	105,—	177,—
277,50	282,49	280	106,20	180,—
282,50	287,49	285	108,—	182,40
287,50	292,49	290	109,80	185,40
292,50	297,49	295	111,60	188,40
297,50	und mehr	300	112,80	191,40

Anlage zu Artikel I Nr. 13
Anlage zu § 121 Abs. 2
(Kurzarbeitergeld)

Vollohn (brutto) nach § 121 Abs. 1 Satz 1 in der Doppelwoche		Kurzarbeitergeld in Vomhundertsätzen des Unterschiedsbetrages nach § 121 Abs. 1 in Leistungsgruppe				
von DM	bis DM	I	II	III	IV	V
15,—	24,99	67	87	87	87	87
25,—	34,99	67	87	87	87	87
35,—	44,99	67	87	87	87	87
45,—	54,99	67	87	87	87	87
55,—	64,99	66	87	87	87	87
65,—	74,99	62	79	79	79	79
75,—	84,99	62	79	79	79	79
85,—	94,99	62	79	79	79	79
95,—	104,99	62	79	79	79	79
105,—	114,99	62	79	79	79	79
115,—	124,99	61	79	79	79	79
125,—	134,99	61	79	79	79	79
135,—	144,99	61	79	79	79	79
145,—	154,99	60	77	79	79	79
155,—	164,99	59	76	79	79	79
165,—	174,99	58	74	79	79	79
175,—	184,99	58	73	79	79	79
185,—	194,99	58	72	79	79	79
195,—	204,99	57	70	79	79	79
205,—	214,99	57	69	79	79	79
215,—	224,99	56	68	79	79	79
225,—	234,99	56	67	79	79	79
235,—	244,99	55	66	77	79	79
245,—	254,99	55	66	76	79	79
255,—	264,99	54	65	75	79	79
265,—	274,99	54	64	74	79	79
275,—	284,99	54	63	73	79	79
285,—	294,99	54	63	72	79	79
295,—	304,99	53	62	71	79	79
305,—	314,99	53	62	71	79	79
315,—	324,99	53	61	70	78	78
325,—	334,99	53	61	69	77	78
335,—	344,99	53	61	69	77	77
345,—	354,99	53	60	68	76	77
355,—	364,99	53	60	67	75	76
365,—	374,99	52	60	67	74	76
375,—	384,99	52	59	66	73	75
385,—	394,99	52	59	66	73	75
395,—	404,99	52	59	65	72	75
405,—	414,99	52	58	65	71	74
415,—	424,99	52	58	64	71	74
425,—	434,99	52	58	64	70	74
435,—	444,99	52	58	64	70	74
445,—	454,99	51	57	63	69	73
455,—	464,99	51	57	63	69	73
465,—	474,99	51	57	62	68	73
475,—	484,99	51	57	62	68	73
485,—	494,99	51	56	62	67	72
495,—	504,99	51	56	62	67	72
505,—	514,99	51	56	61	66	72
515,—	524,99	51	56	61	66	71
525,—	534,99	51	56	61	66	71
535,—	544,99	50	55	60	65	70
545,—	554,99	50	55	60	65	70
555,—	564,99	50	55	60	65	69
565,—	574,99	50	55	59	64	69
575,—	584,99	50	55	59	64	69
585,—	594,99	50	55	59	64	68
595,—	604,99	50	54	59	63	68
605,—	614,99	49	53	58	62	67
615,—	624,99	48	53	57	61	66
625,—	634,99	47	52	56	60	64
635,—	644,99	47	51	55	59	63
645,—	654,99	46	50	54	58	62
655,—	664,99	45	49	53	57	61
665,—	und mehr	45	49	53	57	61